

Ausführungsbestimmungen zum

Resultatmanagement

INHALT

PRÄAMBEL	3
TEIL EINS: EINLEITUNG, DOPING-STATUT, DEFINITIONEN.....	4
Artikel 1 Einleitung	4
Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts	4
Artikel 3 Begriffe und Auslegung	5
TEIL ZWEI: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	8
Artikel 4 Vertraulichkeit und Beschleunigung	8
TEIL DREI: VORVERFAHREN	9
Artikel 5 Erste Phase	9
Artikel 6 Provisorische Sperre	13
Artikel 7 Entscheid und Anklage	14
TEIL VIER: ENTSCHEID	17
Artikel 8 Rechtliches Gehör	17
Artikel 9 Entscheide	17
Artikel 10 Rechtsmittel	18
Artikel 11 Verstoss gegen das Teilnahmeverbot	18
Artikel 12 Unentgeltliche Rechtspflege	18
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens	20
Anhang B – Meldepflichtverstösse	21
Anhang C – Verfahren für den biologischen Athletenpass	25

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

PRÄAMBEL

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- im Wissen darum, dass die Eidgenossenschaft mittels des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (nachfolgend Sportförderungsgesetz) Verantwortung in der Dopingbekämpfung übernimmt,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, aufgrund des Sportförderungsgesetzes der Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend Antidoping Schweiz) übertragen hat,
- in Umsetzung des *International Standard for Results Management (ISRM)* der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- gestützt auf das Doping-Doping-Statut von Swiss Olympic vom 20. November 2020 (nachfolgend Doping-Statut), und im Besonderen dessen Artikel 7,
- im Wissen um die Notwendigkeit, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das für eine glaubwürdige Bekämpfung von Doping notwendige Minimum zu beschränken, und namentlich die zwingenden Vorschriften des schweizerischen Datenschutzes einzuhalten,

verabschiedet Antidoping Schweiz die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement (ABRM).

Artikel 1 Einleitung

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement (ABRM) ist die Regelung der Kernaufgaben von Antidoping Schweiz hinsichtlich Resultatmanagement. Zu diesem Zweck beinhalten die ABRM neben der Beschreibung allgemeiner Grundsätze auch die wichtigsten Phasen, von der ersten Überprüfung und Benachrichtigung über potenzielle Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, provisorischen Sperren, der Feststellung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und vorgeschlagenen Konsequenzen, vom Resultatmanagementverfahren sowie bestimmter Teile des Disziplinarverfahrens bis zum Erlass und der Mitteilung des Entscheids und den Rechtsmitteln.

Abweichungen von den ABRM führen nicht zur Ungültigkeit von Analyseresultaten oder anderen Beweisen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und stellen keine Verteidigung im Fall eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, soweit dies nicht anderweitig und ausdrücklich in Artikel 3.2.3 Doping-Statut geregelt ist.

Die ABRM gelten für sämtliche Personen, die unter den Anwendungsbereich des Doping-Statuts fallen.

Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts

Insbesondere die folgenden Artikel aus dem Doping-Statut haben direkte Relevanz für die ABRM und sind dem Doping-Statut selbst zu entnehmen.

- Artikel 2 Verstösse
- Artikel 3 Beweisregeln
- Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen
- Artikel 7 Resultatmanagement: Zuständigkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und provisorische Sperre
- Artikel 8 Resultatmanagement: Recht auf eine faire Anhörung und Bekanntgabe des Entscheids
- Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen
- Artikel 11 Konsequenzen für Teams
- Artikel 12 Disziplinarverfahren
- Artikel 13 Rechtsmittel
- Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung
- Artikel 15 Anerkennung und Umsetzung von Entscheiden
- Artikel 20 Pflichten der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic und deren Mitglieder
- Artikel 23 Unentgeltliche Rechtspflege

Artikel 3 **Begriffe und Auslegung**

3.1 Doping-Statut

Die im Anhang des Doping-Statuts definierten Begriffe gelten auch für die ABRM. Es sei vollumfänglich darauf verwiesen.

3.2 *International Standard for Laboratories*

Adaptives Modell

Ein mathematisches Modell zur Erkennung ungewöhnlicher Langzeitergebnisse von Athleten. Das Modell berechnet die Wahrscheinlichkeit eines Langzeitprofils von Markerwerten unter Annahme eines normalen physiologischen Zustands des Athleten.

Athlete's Passport Management Unit (APMU)

Eine Stelle, die im Namen der für den biologischen Athletenpass zuständigen Organisation für die rechtzeitige Verwaltung der biologischen Athletenpässe in ADAMS verantwortlich ist.

Bestätigungsanalyse

Ein analytisches Testverfahren zum Zweck der Bestätigung des Vorhandenseins und/oder der Konzentration / des Verhältnisses / des Werts und/oder der (exogenen oder endogenen) Herkunft verbotener Substanzen, deren Metaboliten oder deren Markern.

Analyselabor

Von der WADA akkreditiertes Analyselabor, das im Rahmen von Dopingkontrollverfahren Prüfmethode und -prozesse anwendet, um aussagekräftige Daten für den Nachweis verbotener Substanzen oder Methoden gemäss der Dopingliste bereitzustellen und gegebenenfalls Angaben zur Menge einer Substanz mit Grenzwert im Urin und in anderen biologischen Proben zu machen.

Labordokumentation

Die vom Analyselabor erstellte Dokumentation zum Nachweis eines Analyseresultats wie im *Technical Document for Laboratory Documentation Packages* festgelegt.

Quantifizierungslimite

Analytischer Parameter der technischen Leistung des Assays. Niedrigste Konzentration eines Analyten in einer Probe, die unter den angegebenen Testbedingungen mit akzeptabler Messunsicherheit quantitativ bestimmt werden kann.

Substanz mit Grenzwert

Eine exogene oder endogene verbotene Substanz, deren Metaboliten oder deren Marker, deren Identifizierung und quantitative Bestimmung (beispielsweise Konzentration, Verhältnis, Wert) einen vorher festgelegten Entscheidungsgrenzwert übersteigt. Substanzen mit Grenzwert werden als solche im *Technical Document on Decision Limits* ausgewiesen.

Unabhängiger Zeuge

Eine von Antidoping Schweiz, dem Analyselabor oder der WADA zur Teilnahme an Teilen des analytischen Testverfahrens aufgeforderte Person. Diese Person muss vom Athleten und seinem Vertreter, dem Analyselabor, von Antidoping Schweiz, einer anderen Anti-Doping-Organisation (ADO) und/oder der WADA, je nach Sachlage, unabhängig sein. Sie kann für ihre Leistung eine Entschädigung erhalten.

3.3 Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Die Definition von Therapeutisch aus den Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken findet in den ABRM ebenfalls Anwendung.

3.4 Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen

Insbesondere die folgenden Begriffe aus den Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen finden in den ABRM Verwendung. Für deren Definition sei auf Erstere verwiesen.

Dopingkontrollpersonal

Für die Probenahme zuständige Organisation

Informationen zum Aufenthaltsort

Probenahme

3.5 Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement

Biologischer Athletenpass

Eine Zusammenstellung aller relevanten, für jeden Athleten einzigartigen, Daten, die namentlich Langzeitprofile von Markern, heterogene Faktoren sowie andere Informationen enthalten, die der Evaluation der Marker dienen können.

Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren beginnt ab dem Zeitpunkt, an welchem die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) ein Verfahren eröffnet und dauert bis zur Zustellung des letztinstanzlichen Entscheids.

Dokumentation zum biologischen Athletenpass

Das von der APMU als Beleg für ein abnormes Resultat im biologischen Athletenpass zusammengestellte Material, beispielsweise Analysedaten, Kommentare des Expertengremiums sowie andere relevante Informationen.

Expertengremium

Experten mit Kenntnissen auf dem jeweiligen Sachgebiet, die von der APMU von Antidoping Schweiz oder von Antidoping Schweiz selbst für die Bewertung des biologischen Athletenpasses ausgewählt wurden.

Für das hämatologische Modul müssen die Experten insbesondere über Kenntnisse auf den Gebieten der klinischen Hämatologie, der Sportmedizin oder der Bewegungsphysiologie verfügen. Für das Steroidmodul müssen die Experten insbesondere über Kenntnisse in Laboranalyse, Steroiddoping oder Endokrinologie verfügen. Für beide Module müssen dem Gremium Experten mit grundsätzlich komplementärem Wissen angehören, so dass alle relevanten Gebiete abgedeckt sind.

Dem Gremium kann ein Pool von mindestens drei Experten und zusätzlichen Ad-hoc-Experten angehören, wobei letztere auf Antrag eines der ernannten Experten oder der APMU von Antidoping Schweiz angefordert werden können.

Fehlverhalten

Begriff, der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.3 und/oder 2.5 Doping-Statut beschreibt.

Für das Resultatmanagement zuständige Organisation

Die für die Durchführung des Resultatmanagements in einem bestimmten Fall zuständige ADO.

Im Rahmen der ABRM ist Antidoping Schweiz die für das Resultatmanagement zuständige Organisation.

(Für den biologischen Athletenpass) zuständige Organisation

Die für das Resultatmanagement des Passes des betreffenden Athleten sowie für die Weitergabe aller in Bezug auf den Pass relevanten Informationen an andere Anti-Doping-Organisationen (ADOs) zuständige ADO.

Im Rahmen der ABRM ist Antidoping Schweiz die für den biologischen Athletenpass zuständige Organisation.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis, gemäss Artikel 4.8 Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen sowie Anhang B genaue und vollständige Informationen zum Aufenthaltsort zu machen, anhand derer der Athlet zu allen gemeldeten Zeiten und an allen gemeldeten Orten für Dopingkontrollen auffindbar ist, oder das Versäumnis, diese Informationen zu aktualisieren, falls es erforderlich ist, um sicherzustellen, dass diese Informationen genau und vollständig bleiben.

Meldepflichtverstoss

Ein Meldepflichtversäumnis oder eine versäumte Dopingkontrolle.

Versäumte Dopingkontrolle

Versäumnis des Athleten, gemäss Artikel 4.8 Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen sowie Anhang B innerhalb des in seinen Informationen zum Aufenthaltsort angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen.

3.6 Auslegung

- 3.6.1** Die ABRM liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die deutsche Version massgeblich.
- 3.6.2** Die Kommentare zu den diversen Artikeln der ABRM dienen deren Auslegung, die Überschriften lediglich der Übersichtlichkeit.
- 3.6.3** Verweise beziehen sich auf die ABRM, sofern nicht anderweitig präzisiert.
- 3.6.4** Die Anhänge sind integrierter Bestandteil der ABRM und haben somit denselben bindenden Status wie die übrigen Bestimmungen.

Artikel 4 Vertraulichkeit und Beschleunigung

4.1 Vertraulichkeit der Verfahren

Mit Ausnahme von Bekanntmachungen gemäss Artikel 14 Doping-Statut oder von gemäss der ABRM erforderlicher oder zulässiger Veröffentlichung sind sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Resultatmanagement vertraulich.

4.2 Beschleunigungsgebot

Im Interesse einer fairen und effizienten Sportgerichtsbarkeit werden Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen zeitnah verfolgt. Mit Ausnahme von Fällen, die komplexe Sachverhalte oder Verzögerungen ausserhalb des Einflussbereichs von Antidoping Schweiz betreffen, wird das Resultatmanagement grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Benachrichtigung gemäss Artikel 5 abgeschlossen.

Kommentar zu Artikel 4.2

Der Zeitraum von sechs Monaten ist ein Richtwert, der seitens Antidoping Schweiz nur im Fall schwerwiegender und/oder wiederholter Versäumnisse zu Konsequenzen wegen Nichtkonformität mit dem Welt-Anti-Doping-Programm führen kann.

Artikel 5 Erste Phase

5.1 Abnormes Analyseresultat

- 5.1.1** Nach Erhalt eines abnormen Analyseresultats führt Antidoping Schweiz eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob
- gemäss den Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken eine gültige Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) vorliegt oder gewährt werden kann,
 - eine offensichtliche Abweichung von den Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom *International Standard for Laboratories* (ISL) vorliegt, die das abnorme Analyseresultat verursacht hat, und/oder
 - es offensichtlich ist, dass das abnorme Analyseresultat durch die Aufnahme der verbotenen Substanz über einen erlaubten Verabreichungsweg verursacht wurde.

- 5.1.2** Antidoping Schweiz zieht die Informationen über den Athleten in ADAMS heran und konsultiert andere ADOs, die eine ATZ bewilligt haben könnten, um festzustellen, ob eine ATZ vorliegt.

Wenn die erste Überprüfung ergibt, dass der Athlet über eine gültige ATZ verfügt, führt Antidoping Schweiz die gegebenenfalls erforderliche Nachprüfung durch, um festzustellen, ob die spezifischen Anforderungen der ATZ erfüllt sind.

- 5.1.3** Antidoping Schweiz überprüft das abnorme Analyseresultat um festzustellen, ob eine Abweichung von den Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen und/oder vom ISL vorliegt. Dies kann eine Überprüfung der Labordokumentation beinhalten sowie der einschlägigen Dopingkontrollformulare und anderer Dokumente.

- 5.1.4** Betrifft das abnorme Analyseresultat eine verbotene Substanz, deren Aufnahme über einen oder mehrere Verabreichungswege gemäss Dopingliste erlaubt ist, zieht Antidoping Schweiz alle verfügbaren einschlägigen Unterlagen heran um festzustellen, ob die verbotene Substanz über einen erlaubten Verabreichungsweg aufgenommen worden ist, und zieht gegebenenfalls einen Experten zu Rate um festzustellen, ob das abnorme Analyseresultat mit dem offensichtlichen Verabreichungsweg vereinbar ist.

Kommentar zu Artikel 5.1.4

Das Resultat der ersten Überprüfung hindert einen Athleten nicht daran, in einer späteren Phase des Resultatmanagements zu argumentieren, dass die Anwendung der verbotenen Substanz über einen erlaubten Verabreichungsweg erfolgte.

- 5.1.5** Ergibt die Überprüfung des abnormen Analyseresultats keine gültige ATZ oder keinen Anspruch darauf, keine Abweichung von den Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom ISL, die das Analyseresultat verursacht haben, oder keine Aufnahme der betreffenden verbotenen Substanz über einen erlaubten Verabreichungsweg benachrichtigt Antidoping Schweiz den Athleten unverzüglich über das Folgende:
- das abnorme Analyseresultat;
 - die Tatsache, dass das abnorme Analyseresultat einen potenziellen Verstoss gegen Artikel 2.1 und/oder 2.2 Doping-Statut bedeutet, mit den entsprechenden Konsequenzen;

- c) sein Recht, die Analyse der B-Probe unter Kostenfolge zu verlangen, sowie die Tatsache, dass er, falls er dies unterlässt, damit unwiderruflich auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die A-Probe somit als definitiv gilt;

Kommentar zu Artikel 5.1.5 lit. c

Antidoping Schweiz kann die Analyse der B-Probe auch verlangen, wenn der Athlet ausdrücklich oder stillschweigend auf sein Recht auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Die Kosten für die Analyse der B-Probe sind vom Athleten zu tragen, auch dann, wenn Antidoping Schweiz sie verlangt und die B-Probe das Resultat der A-Probe bestätigt.

- d) sein Recht, bei Öffnung und Analyse der B-Probe in dem im ISL festgesetzten Zeitraum anwesend zu sein oder sich dafür vertreten zu lassen;
- e) sein Recht, Kopien der Labordokumentation zur A- und B-Probe, welche die im ISL geforderten Informationen enthalten, anzufordern;

Kommentar zu Artikel 5.1.5 lit. e

Dieser Antrag ist an Antidoping Schweiz und nicht direkt ans Analyselabor zu richten.

- f) die Möglichkeit, innerhalb kurzer Frist Stellung zu nehmen;
- g) die Möglichkeit, gemäss Artikel 10.7.1 Doping-Statut substanzielle Unterstützung zu leisten, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben und gegebenenfalls in den Genuss einer Reduktion der Sperre um ein Jahr gemäss Artikel 10.8.1 Doping-Statut zu kommen oder eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens gemäss Artikel 10.8.2 Doping-Statut anzustreben;
- h) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer provisorischen Sperre gemäss Artikel 6, soweit zutreffend.

5.1.6 Darüber verfährt Antidoping Schweiz, falls sich das abnorme Analyseresultat auf die nachstehend aufgeführten verbotenen Substanzen bezieht, wie folgt.

- a) Salbutamol oder Formoterol: der Athlet wird im Benachrichtigungsschreiben darauf hinweisen, dass er durch eine kontrollierte pharmakokinetische Studie nachweisen kann, dass das abnorme Analyseresultat die Folge einer therapeutischen Dosis durch Inhalation bis zu der in Klasse S3 der Dopingliste angegebenen Maximaldosierung war. Er wird zusätzlich auf die wichtigsten Leitprinzipien für eine kontrollierte pharmakokinetische Studie hingewiesen und erhält eine Liste der Labors, die die kontrollierte pharmakokinetische Studie durchführen können.

Dem Athleten wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, innerhalb derer mitzuteilen ist, ob er die Durchführung einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie beabsichtigt, andernfalls kann Antidoping Schweiz mit dem Resultatmanagement fortfahren.

- b) Humanes Choriongonadotropin im Urin: das im *Technical Document* TD2019CG/LH oder einer späteren Version dieses Dokuments beschriebene Verfahren ist anwendbar.
- c) Andere verbotene Substanzen, die in einem *Technical Document* oder einem anderen von der WADA herausgegebenen Dokument bestimmten Anforderungen an das Resultatmanagement unterliegen: die festgelegten Verfahren werden angewendet.

5.1.7 Antidoping Schweiz gibt das geplante Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Analyse der B-Probe für den Fall an, dass eine Analyse der B-Probe verlangt wird.

Kommentar zu Artikel 5.1.7

Der Zeitpunkt der Analyse der B-Probe kann kurzfristig und unaufschiebbar festgelegt werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Dies kann insbesondere im Zusammenhang mit Dopingkontrollen während oder unmittelbar vor oder nach grossen Wettkampfveranstaltungen der Fall sein oder wenn eine Verschiebung der Analyse der B-Probe das Risiko einer Beeinträchtigung der Dopingprobe erheblich erhöhen könnte.

5.1.8 Wenn der Athlet die Analyse der B-Probe verlangt, jedoch vorbringt, dass er und/oder sein Vertreter zu dem von Antidoping Schweiz angegebenen geplanten Datum nicht verfügbar seien, setzt sich Antidoping Schweiz mit dem Analyselabor in Verbindung und schlägt mindestens zwei Alternativtermine vor.

5.1.9 Sollten der Athlet und/oder sein Vertreter behaupten, zu den vorgeschlagenen Alternativterminen nicht verfügbar zu sein, weist Antidoping Schweiz das Analyselabor an, dennoch fortzufahren und einen unabhängigen Zeugen zu benennen, der überprüft, dass der Behälter der B-Probe keine Anzeichen einer unzulässigen Einflussnahme aufweist, und dass die Identifikationsnummern mit denen auf dem Dopingkontrollformular übereinstimmen.

Kommentar zu Artikel 5.1.9

Ein unabhängiger Zeuge kann auch bestellt werden, wenn der Athlet angegeben hat, dass er anwesend sein und/oder sich vertreten lassen wird.

5.1.10 Wenn die Analyse der B-Probe das Resultat der A-Probe bestätigt, benachrichtigt Antidoping Schweiz den Athleten unverzüglich über das Resultat und räumt ihm eine kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme oder deren Ergänzung ein. Der Athlet erhält auch die Möglichkeit, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben, um gegebenenfalls in den Genuss einer Reduktion der Sperre um ein Jahr gemäss Artikel 10.8.1 Doping-Statut zu kommen, und/oder eine provisorische Sperre gemäss Artikel 7.4.5 Doping-Statut freiwillig anzuerkennen.

5.1.11 Nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten kann Antidoping Schweiz insbesondere mit Fristsetzung weitere Informationen und/oder Dokumente vom Athleten anfordern oder sich mit Dritten in Verbindung setzen, um die Plausibilität der Stellungnahme zu beurteilen.

5.1.12 Jede dem Athleten nach diesem Artikel 5.1 übermittelte Benachrichtigung ist von Antidoping Schweiz grundsätzlich gleichzeitig dem Nationalen Sportverband oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten, dem Internationalen Sportverband und der WADA mitzuteilen und in ADAMS einzugeben.

5.2 Atypisches Analyseresultat

5.2.1 Nach Erhalt eines atypischen Analyseresultats führt Antidoping Schweiz eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob

- a) gemäss den Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und analog zu Artikel 5.1.2 eine gültige ATZ vorliegt oder gewährt werden kann,
- b) analog zu Artikel 5.1.3 eine offensichtliche Abweichung von den Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom *ISL* vorliegt, die das atypische Analyseresultat verursacht hat, und/oder
- c) es analog zu Artikel 5.1.4 offensichtlich ist, dass das atypische Analyseresultat durch die Aufnahme der betreffenden verbotenen Substanz über einen erlaubten Verabreichungsweg verursacht wurde.

Wenn diese Überprüfung kein entlastendes Resultat nach sich zieht, führt Antidoping Schweiz die erforderliche Untersuchung durch.

- 5.2.2** Antidoping Schweiz gibt ein atypisches Analyseresultat erst dann bekannt, wenn sie ihre Untersuchungen abgeschlossen und entschieden hat, das atypische Analyseresultat als abnormes Analyseresultat zu ahnden, sofern nicht einer der folgenden Umstände vorliegt.
- a) Wenn Antidoping Schweiz entscheidet, dass die B-Probe vor Abschluss der Untersuchung analysiert werden soll, kann sie die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des Athleten durchführen, wobei diese Benachrichtigung eine Beschreibung des atypischen Analyseresultats enthalten muss.
 - b) Wenn Antidoping Schweiz von einem Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen kurz vor einer seiner internationalen Wettkampfveranstaltungen oder von einer nationalen Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für eine internationale Wettkampfveranstaltung einhalten muss, um Mitteilung gebeten wird, ob für einen Athleten ein atypisches Analyseresultat zu erwarten ist, identifiziert Antidoping Schweiz diesen Athleten, nachdem sie ihn zuvor über das atypische Analyseresultat informiert hat.
 - c) Wenn das atypische Analyseresultat nach Ansicht von qualifiziertem Personal wahrscheinlich mit einer schweren Erkrankung zusammenhängt, die dringender medizinischer Hilfe bedarf.
- 5.2.3** Wenn Antidoping Schweiz nach Abschluss der Untersuchung entscheidet, das atypische als abnormes Analyseresultat zu verfolgen, ist das Verfahren analog zu Artikel 5.1 durchzuführen.

5.3 Andere Sachverhalte

- 5.3.1** Das Vorverfahren im Resultatmanagement bei möglichem Fehlverhalten ist in Anhang A geregelt.
- 5.3.2** Das Vorverfahren im Resultatmanagement bei potenziellen Meldepflichtverstössen ist in Anhang B geregelt.
- 5.3.3** Das Vorverfahren im Resultatmanagement zum biologischen Athletenpass ist in Anhang C geregelt.
- 5.3.4** Wenn Antidoping Schweiz in Anwendung von Artikel 5.3 der Ansicht ist, dass der Athlet oder eine andere Person möglicherweise gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, benachrichtigt sie diese unverzüglich über
- a) die Verstösse und die entsprechenden Konsequenzen;
 - b) den Sachverhalt;
 - c) die Beweise;
 - d) die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen;
 - e) die Möglichkeit, gemäss Artikel 10.7.1 Doping-Statut substanzielle Unterstützung zu leisten, um den Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben und gegebenenfalls in den Genuss einer Reduktion der Sperre um ein Jahr gemäss Artikel 10.8.1 Doping-Statut zu kommen oder eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens gemäss Artikel 10.8.2 Doping-Statut anzustreben; und
 - f) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer allfälligen provisorischen Sperre gemäss Artikel 6.

- 5.3.5** Nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten kann Antidoping Schweiz insbesondere unter Fristansetzung weitere Informationen und/oder Dokumente vom Athleten anfordern oder sich mit Dritten in Verbindung setzen, um die Plausibilität der Stellungnahme zu beurteilen.
- 5.3.6** Jede dem Athleten nach diesem Artikel 5.3 übermittelte Benachrichtigung ist von Antidoping Schweiz grundsätzlich gleichzeitig dem Nationalen Sportverband oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten, dem Internationalen Sportverband und der WADA mitzuteilen und in ADAMS einzugeben.

5.4 Einstellung

Wenn Antidoping Schweiz vor der Anklageerhebung gemäss Artikel 7 beschliesst, eine Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, benachrichtigt sie den Athleten oder die andere Person (sofern diese bereits über das laufende Resultatmanagementverfahren informiert wurden) sowie grundsätzlich die ADOs, die gemäss Artikel 13.2.1.1 Doping-Statut zur Berufung berechtigt sind, unter summarischer Angabe der Gründe.

Artikel 6 Provisorische Sperre

6.1 Geltungsbereich

Eine provisorische Sperre bedeutet, dass ein Athlet oder eine andere Person vor dem endgültigen Entscheid provisorisch von der Teilnahme in welcher Eigenschaft auch immer, namentlich an einem Wettkampf, einem Training oder einer Aktivität gemäss Artikel 10.14.1 Doping-Statut, ausgeschlossen wird.

6.2 Verhängung

- 6.2.1** Antidoping Schweiz spricht, nötigenfalls zeitgleich mit der Benachrichtigung gemäss Artikel 7.2 Doping-Statut, eine provisorische Sperre aus beziehungsweise beantragt eine solche, wenn dies gemäss Artikel 7.4.1 Doping-Statut obligatorisch ist.

Eine obligatorische provisorische Sperre kann aufgehoben werden, wenn

- a) der Athlet gegenüber Antidoping Schweiz nachweist, dass dem Verstoss wahrscheinlich ein kontaminiertes Produkt oder
- b) eine Missbrauchssubstanz

zugrunde liegt. Zudem muss der Athlet einen Anspruch auf Reduktion der Sperre gemäss Artikel 10.2.4.1 Doping-Statut nachweisen.

- 6.2.2** Antidoping Schweiz kann, nötigenfalls zeitgleich mit der Benachrichtigung gemäss Artikel 7.2 Doping-Statut, unter Berücksichtigung der Umstände eine provisorische Sperre aussprechen, beziehungsweise eine solche beantragen, wenn dies gemäss Artikel 7.4.1 Doping-Statut fakultativ ist.

Die fakultative provisorische Sperre kann in Anwendung von Artikel 7.4.2 Doping-Statut im Ermessen von Antidoping Schweiz aufgehoben werden, solange kein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer eröffnet ist.

- 6.2.3** Unbeschadet der Artikel 6.2.1 und 6.2.2 kann eine provisorische Sperre nur ausgesprochen werden, wenn Antidoping Schweiz dem Athleten oder der anderen Person die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme vor oder kurz nach Verhängung der provisorischen Sperre einräumt.

- 6.2.4** Eine provisorische Sperre beginnt an dem Tag, an dem sie dem Athleten oder der anderen Person von Antidoping Schweiz unbeschadet der effektiven Zustellung mitgeteilt wird.
- 6.2.5** Der Zeitraum der provisorischen Sperre endet mit dem Entscheid von Antidoping Schweiz im Resultatmanagement gemäss Artikel 9 oder mit dem Entscheid der Disziplinarkammer im Disziplinarverfahren. Die Dauer der provisorischen Sperre darf nicht die Höchstdauer der Sperre überschreiten, die gegen den Athleten oder die andere Person verhängt werden kann.
- 6.2.6** Wird aufgrund eines abnormen Analyseresultats der A-Probe eine provisorische Sperre verhängt, ohne dass die anschliessende Analyse der B-Probe diejenige der A-Probe bestätigt, unterliegt der Athlet keiner weiteren provisorischen Sperre aufgrund eines Verstosses nach Artikel 2.1 Doping-Statut.

6.3 Freiwillige Anerkennung

Ein Athlet oder eine andere Person kann auf eigene Initiative eine freiwillige provisorische Sperre anerkennen. Einzelheiten sind in Artikel 7.4.5 Doping-Statut geregelt.

6.4 Berichterstattung

Sofern nicht bereits gemäss einer anderen Bestimmung der ABRM mitgeteilt, wird jeder Entscheid zur Verhängung einer provisorischen Sperre oder die freiwillige Anerkennung einer solchen oder deren Aufhebung unverzüglich von Antidoping Schweiz jeder Partei mitgeteilt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 14.1 Doping-Statut informiert zu werden, und in ADAMS eingegeben.

Artikel 7 Entscheid und Anklage

7.1 Voraussetzungen

Gemäss Artikel 12.1 Doping-Statut beurteilt Antidoping Schweiz potenzielle Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten und andere Personen und erlässt einen Entscheid im Resultatmanagement, sofern der Sachverhalt eingestanden oder anderweitig ausreichend geklärt ist und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- es handelt sich um eine Missbrauchssubstanz im Sinne von Artikel 4.2.3 Doping-Statut in Verbindung mit Artikel 10.2.4.1 Doping-Statut;
- es handelt sich um einen potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Artikel 10.2.2 Doping-Statut; und/oder
- bei der Person, die den potenziellen Verstoss begangen hat, handelt es sich um einen Freizeitsportler.

Damit Antidoping Schweiz zuständig ist, einen Entscheid im Resultatmanagement zu erlassen, müssen zwei der drei Voraussetzungen erfüllt sein.

Handelt es sich beim betroffenen Athleten um einen International-Level- oder National-Level-Athleten, kann kein Entscheid im Resultatmanagement erlassen werden, sondern es muss immer Anklage bei der Disziplinarkammer erhoben werden. Vorbehalten bleiben prozessvergleichende Vereinbarungen gemäss Artikel 10.8 Doping-Statut, die zwischen Antidoping Schweiz (sowie gegebenenfalls der WADA) und dem betroffenen Athleten geschlossen werden.

7.2 Entscheid im Resultatmanagement

7.2.1 Wenn nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten oder der anderen Person oder nach Ablauf der Frist zur Einreichung einer Stellungnahme Antidoping Schweiz nach wie vor überzeugt ist, dass der Athlet oder die andere Person Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, erlässt sie einen Entscheid im Resultatmanagement wegen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

In diesem Entscheid werden die Punkte gemäss Artikel 7.5.1 Doping-Statut geklärt. Zusätzlich

- a) räumt Antidoping Schweiz dem Athleten oder der anderen Person eine (nur in Ausnahmefällen zu verlängernde) Frist von nicht mehr als 20 Arbeitstagen ab Zustellung des Entscheids ein, um den geltend gemachten Verstoss zuzugeben und die vorgeschlagenen Konsequenzen zu akzeptieren, indem er ein dem Entscheid beigefügtes Formular unterschreibt, datiert und zurückschickt,
- b) räumt Antidoping Schweiz für den Fall, dass der Athlet oder die andere Person den Entscheid nicht akzeptiert, eine (nur in Ausnahmefällen zu verlängernde) Frist von nicht mehr als 21 Tagen ab Zustellung des Entscheids ein, um den Vorwurf bezüglich eines Verstosses oder die vorgeschlagenen Konsequenzen schriftlich zu bestreiten und einen Antrag auf Anhörung vor der Disziplinarkammer zu stellen; diesfalls gilt der Entscheid als Anklageschrift,
- c) weist Antidoping Schweiz darauf hin, dass, wenn der Athlet oder die andere Person den Vorwurf bezüglich eines Verstosses oder die vorgeschlagenen Konsequenzen nicht bestreitet, der Entscheid in Rechtskraft erwächst und die Konsequenzen durchgesetzt werden, und
- d) weist Antidoping Schweiz darauf hin, dass der Athlet oder die andere Person eine Reduktion der Sperre beziehungsweise Konsequenzen erwirken können, wenn sie
 - gemäss Artikel 10.7.1 Doping-Statut substanzielle Unterstützung leisten,
 - den Verstoss innerhalb von 20 Arbeitstagen seit schriftlicher Eröffnung des Entscheids zugeben und gegebenenfalls in den Genuss einer einjährigen Verkürzung der Sperre gemäss Artikel 10.8.1 Doping-Statut kommen und/oder
 - versuchen, eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens durch das Eingeständnis des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 10.8.2 Doping-Statut zu erreichen.

7.2.2 Jeder dem Athleten oder der anderen Person zugestellte Entscheid ist von Antidoping Schweiz gleichzeitig jeder Partei mitzuteilen, die berechtigt ist, über einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 14 Doping-Statut informiert zu werden, und grundsätzlich in ADAMS einzugeben.

7.3 Anklage

Sind die Voraussetzungen von Artikel 7.1 nicht erfüllt, klagt Antidoping Schweiz den Athleten oder die andere Person gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vor der Disziplinarkammer an.

7.3.1 Wenn nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten oder der anderen Person oder nach Ablauf der Frist zur Einreichung einer Stellungnahme Antidoping Schweiz nach wie vor überzeugt ist, dass der Athlet oder die andere Person Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, klagt sie den Athleten oder die andere Person an. In der Anklageschrift

- a) benennt Antidoping Schweiz die Anti-Doping-Bestimmungen, deren Verletzung dem Athleten oder der anderen Person zur Last gelegt wird,

Kommentar zu Artikel 7.3.1 lit. a

Antidoping Schweiz ist nicht auf die in der Benachrichtigung nach Artikel 5 aufgeführten Verstösse beschränkt, sondern kann nach eigenem Ermessen entscheiden, weitere Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrer Anklageschrift geltend zu machen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist Antidoping Schweiz zwar verpflichtet, in ihrer Anklageschrift alle einem Athleten oder der anderen Person zur Last gelegten Verstösse darzulegen, jedoch hindert eine unterlassene formale Beschuldigung die Disziplinarkammer nicht daran festzustellen, dass der Athlet oder die andere Person einen Verstoß gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

- b) liefert Antidoping Schweiz eine detaillierte Zusammenfassung der relevanten Tatsachen, auf die sich der Vorwurf stützt, unter Beifügung aller zusätzlichen Beweise, soweit diese nicht bereits in der Benachrichtigung nach Artikel 5 vorgelegt wurden,

Kommentar zu Artikel 7.3.1 lit. b

Antidoping Schweiz ist nicht daran gehindert, sich während des Verfahrens vor der Disziplinarkammer und/oder in der Berufung auf neue Tatsachen zu berufen und/oder neue Beweise vorzulegen.

- c) benennt Antidoping Schweiz die angestrebten Konsequenzen, dass der geltend gemachte Verstoß aufrechterhalten wird, und gibt an, dass die Konsequenzen für alle Signatäre in allen Sportarten und Ländern gemäss Artikel 15 Doping-Statut für verbindlich zu erklären seien.

- 7.3.2** Jede Anklageschrift ist von Antidoping Schweiz gleichzeitig jeder Partei mitzuteilen, die berechtigt ist, über einen potenziellen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 14 Doping-Statut informiert zu werden, und grundsätzlich in ADAMS einzugeben.

TEIL VIER: ENTSCHEID

Artikel 8 **Rechtliches Gehör**

8.1 Antidoping Schweiz

Im Resultatmanagementverfahren von Antidoping Schweiz wird das rechtliche Gehör nach Artikel 8 Doping-Statut dahingehend gewährt, als dass der betroffene Athlet oder die betroffene andere Person zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden.

In spezifischen Fällen kann eine persönliche Anhörung angezeigt sein, insbesondere zur Feststellung des Sachverhalts.

Erfolgt innerhalb der durch Antidoping Schweiz eingeräumten Frist keine Stellungnahme, so stellt dies einen Verzicht auf das rechtliche Gehör dar.

8.2 Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic

Im Disziplinarverfahren gemäss Artikel 12 Doping-Statut gelten die Vorschriften des Verfahrensreglements der Disziplinarkammer.

Artikel 9 **Entscheide**

Für Entscheide im Disziplinarverfahren gemäss Artikel 12 Doping-Statut sei auf das Verfahrensreglement der Disziplinarkammer verwiesen. Nachfolgende Bestimmungen betreffen die Entscheide von Antidoping Schweiz im Resultatmanagement.

9.1 Inhalt

Entscheide von Antidoping Schweiz im Resultatmanagement gelten gemäss Artikel 7.5.1 Doping-Statut weltweit und für alle Sportarten. Sie werden angemessen begründet und decken folgende Aspekte ab:

- a) Zuständigkeit und anwendbare Bestimmungen;
- b) Sachverhalt;
- c) Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- d) anwendbare Konsequenzen;
- e) Rechtsmittelbelehrung inklusive -frist.

Kommentar zu Artikel 9.1

Entscheide im Resultatmanagement umfassen auch Entscheide betreffend eine provisorische Sperre.

9.2 Berichterstattung

9.2.1 Entscheide sind von Antidoping Schweiz gemäss Artikel 14 Doping-Statut dem Athleten oder der anderen Person, sowie den Stellen, die gemäss Artikel 13.2.1.1 Doping-Statut zur Berufung berechtigt sind, mitzuteilen und in ADAMS einzugeben. Ist der Entscheid nicht in englischer oder französischer Sprache verfasst, stellt Antidoping Schweiz eine englische oder französische Zusammenfassung des Dispositivs und einer summarischen Begründung zur Verfügung.

9.2.2 Ein Athlet oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, wird von Antidoping Schweiz über ihren Status während der Sperre einschliesslich der Konsequenzen eines Verstosses gegen das Teilnahmeverbot gemäss Artikel 10.14 Doping-Statut informiert. Swiss Olympic beziehungsweise der zuständige Nationale Sportverband stellt die Einhaltung der Sperre innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sicher.

- 9.2.3** Ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, wird von Antidoping Schweiz darauf hingewiesen, dass er während der Sperre weiterhin Dopingkontrollen unterzogen werden kann.
- 9.2.4** Fordert eine ADO, die zur Berufung berechtigt ist, nach der Mitteilung des Entscheids eine Kopie der vollständigen Akte an, wird diese von Antidoping Schweiz per eingeschriebene Post zur Verfügung gestellt.
- 9.2.5** Betrifft der Entscheid ein abnormes oder ein atypisches Analyseresultat und ist eine etwaige Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln verstrichen, informiert Antidoping Schweiz das betreffende Analyselabor, dass die Angelegenheit abgeschlossen ist.

Artikel 10 Rechtsmittel

Entscheide im Resultatmanagement von Antidoping Schweiz können mit Berufung gemäss Artikel 13 Doping-Statut angefochten werden.

Artikel 11 Verstoss gegen das Teilnahmeverbot

Falls ein Athlet oder eine andere Person verdächtigt wird, gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre gemäss Artikel 10.14 Doping-Statut verstossen zu haben, muss das Resultatmanagement die Grundsätze der ABRM analog erfüllen.

Kommentar zu Artikel 11

Insbesondere erhält der Athlet oder die andere Person ein Benachrichtigungsschreiben analog zu Artikel 5.3.2, eine Anklageschrift analog zu Artikel 7 sowie die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs nach Artikel 8.

Artikel 12 Unentgeltliche Rechtspflege

12.1 Grundsatz

Die Voraussetzungen zur Erlangung und der Umfang der unentgeltlichen Rechtspflege sind in Artikel 23 Doping-Statut geregelt.

12.2 Verfahren

12.2.1 Im Resultatmanagement stellt der betroffene Athlet oder die betroffene Person das Gesuch zur Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege bei der Disziplinarkammer.

12.2.2 Im Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer ist die unentgeltliche Rechtspflege gemäss dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer zu beantragen.

12.2.3 Der gesuchstellende Athlet oder die gesuchstellende andere Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Der gewünschte Rechtsbeistand kann im Gesuch bezeichnet werden. Unterlassungen gehen zu Lasten des gesuchstellenden Athleten oder der gesuchstellenden anderen Person.

12.3 Entzug

Die Disziplinarkammer entzieht die unentgeltliche Rechtspflege, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat.

12.4 Liquidation der Verfahrenskosten

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gehen zu Lasten von Swiss Olympic.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement wurden am 18. Dezember 2020 durch Antidoping Schweiz verabschiedet und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen entfalten keine retroaktive Wirkung. Die Übergangsbestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic vom 20. November 2020 bleiben vorbehalten.

Bei echten Lücken in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen gilt subsidiär der ISRM der WADA.

Die Präsidentin



Corinne Schmidhauser

Der Direktor



Ernst König

Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens

A.1. Zuständigkeit

- A.1.1** Antidoping Schweiz stellt sicher, dass
- a) bei Bekanntwerden eines möglichen Fehlverhaltens grundsätzlich die WADA informiert und eine Überprüfung auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen und Unterlagen eingeleitet wird;
 - b) der Athlet oder die andere Person schriftlich informiert wird und Gelegenheit erhält, Stellung zu nehmen gemäss Artikel 5.3.2;
 - c) die Untersuchung in einem angemessenen Zeitrahmen durchgeführt und dokumentiert wird; und
 - d) wenn sie beschliesst, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, ihr Entscheid gemäss Artikel 5.4 mitgeteilt wird.
- A.1.2** Das Dopingkontrollpersonal erstellt einen detaillierten schriftlichen Bericht über ein mögliches Fehlverhalten.

A.2. Voraussetzungen

- A.2.1** Wenn Antidoping Schweiz feststellt, dass ein mögliches Fehlverhalten vorliegt, wird der Athlet oder die andere Person unverzüglich schriftlich gemäss Artikel 5.3.2 benachrichtigt, und das weitere Resultatmanagement wird gemäss Artikel 5 f. durchgeführt.
- A.2.2** Weitere notwendigen Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden frühzeitig aus allen einschlägigen Quellen bezogen.
- A.2.3** Antidoping Schweiz stellt sicher, dass die Ergebnisse der Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens Massnahmen bezüglich des Resultatmanagements und, gegebenenfalls, der Dopingkontrollplanung nach sich ziehen.

Anhang B – Meldepflichtverstösse

B.1. Feststellung eines potenziellen Meldepflichtverstosses

- B.1.1** Drei Meldepflichtverstösse innerhalb von zwölf Monaten stellen einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.4 Doping-Statut dar.

Kommentar zu Artikel B.1.1

Ein einzelner Meldepflichtverstoss kann als Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.3 und/oder 2.5 Doping-Statut gewertet werden.

- B.1.2** Der Zeitraum von zwölf Monaten beginnt an dem Tag, an dem der Athlet den ersten Meldepflichtverstoss begeht, auf den sich der Vorwurf eines Verstosses gegen Artikel 2.4 Doping-Statut stützt. Wenn innerhalb der darauffolgenden 12 Monate zwei weitere Meldepflichtverstösse begangen werden, gilt dies auch als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.4 Doping-Statut, wenn während des 12-Monatszeitraums erfolgreich Dopingproben des Athleten genommen wurden.

- B.1.3** Zum Zweck der Feststellung, ob ein Meldepflichtverstoss innerhalb der 12-Monatsfrist aufgetreten ist, gilt ein Meldepflichtversäumnis als begangen am ersten Tag des Quartals, wenn es der Athlet versäumt hat, fristgemäss vor dem Folgequartal vollständige Informationen zu liefern, und an dem Tag, an dem sich Informationen als ungenau erweisen, und gilt eine Dopingkontrolle am Tag der erfolglosen Probenahme als versäumt.

- B.1.4** Vom Athleten vor seinem Rücktritt gemäss Artikel 4.8.5.3 Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen begangene Meldepflichtverstösse können für die Zwecke von Artikel 2.4 Doping-Statut mit Meldepflichtverstössen zusammengefasst werden, die begangen wurden, nachdem der Athlet wieder für Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes zur Verfügung stand.

Kommentar zu Artikel B.1.4

Wenn ein Athlet beispielsweise in den sechs Monaten vor seinem Rücktritt zwei Meldepflichtverstösse begangen hat und in den ersten sechs Monaten, in denen er wieder für Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes zur Verfügung steht, einen weiteren Meldepflichtverstoss begeht, gilt dies als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.4 Doping-Statut.

B.2. Voraussetzungen

- B.2.1** Einem Athleten kann nur dann ein Meldepflichtversäumnis angelastet werden, wenn Antidoping Schweiz aufzeigt, dass
- a) der Athlet vorschriftsmässig benachrichtigt wurde,
 - dass er in einen Kontrollpool eingeteilt wurde,
 - daher verpflichtet ist, Informationen zum Aufenthaltsort zur Verfügung zu stellen, und
 - welche Konsequenzen ein Fehlverhalten nach sich zieht;
 - b) der Athlet seiner Verpflichtung gemäss Artikel 4.8 Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen nicht oder nicht fristgemäss nachgekommen ist;
 - c) der Athlet im Fall eines zweiten oder dritten Meldepflichtverstosses gemäss Artikel B.3.2 über die vorherigen Verstösse informiert wurde und in der Benachrichtigung darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er zur Vermeidung eines weiteren Meldepflichtversäumnisses die erforderlichen Informationen zum

Aufenthaltsort oder ihre Aktualisierung innerhalb der angegebenen Frist einreichen muss; und

Kommentar zu Artikel B.2.1 lit. c

Es ist nicht notwendig, das Resultatmanagement für den ersten Meldepflichtverstoss abzuschliessen, bevor ein weiterer Meldepflichtverstoss des Athleten verfolgt werden kann.

- d) das Versäumnis des Athleten zumindest fahrlässig war; für diese Zwecke wird widerlegbar angenommen, dass der Athlet das Versäumnis fahrlässig begangen hat, sofern nachgewiesen ist, dass er zwar über die Verpflichtungen informiert worden war, diese jedoch nicht erfüllt hat.

B.2.2 Es gilt nach einem gescheiterten Versuch, einen Athleten während des in seinen Informationen zum Aufenthaltsort angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters zu testen, ein weiterer erfolgloser Versuch, diesen Athleten während eines der in seinen Informationen zum Aufenthaltsort angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters zu testen, nur dann als versäumte Dopingkontrolle (oder als Meldepflichtversäumnis, wenn der Versuch fehlschlug, weil die eingereichten Informationen nicht ausreichten, um den Athleten in dem Zeitfenster ausfindig zu machen), wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der Athlet gemäss Artikel B.3.2 über den ersten gescheiterten Versuch benachrichtigt wurde.

B.2.3 Einem Athleten kann eine versäumte Dopingkontrolle nur angelastet werden, wenn Antidoping Schweiz aufzeigt, was folgt.

- a) Mit der Benachrichtigung des Athleten über seine Aufnahme in den Kontrollpool wurde er auch informiert, dass ihm eine versäumte Dopingkontrolle angelastet werden kann, wenn er während des in seinen Informationen zum Aufenthaltsort angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle aufgefunden werden kann.
- b) Das Dopingkontrollpersonal hat versucht, den Athleten an einem bestimmten Tag während des in seinen Informationen zum Aufenthaltsort für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters zu testen, indem es den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte.
- c) Während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters hat das Dopingkontrollpersonal alles Zumutbare unternommen, um den Athleten ausfindig zu machen, ohne ihm die Dopingkontrolle vorab angekündigt zu haben.

Kommentar zu Artikel B.2.3 lit. c

Da keine Verpflichtung zu einem Telefonanruf besteht und dieser im alleinigen Ermessen der für die Probenahme zuständigen Stelle liegt, ist der Nachweis eines erfolgten Telefonanrufs keine Voraussetzung für eine versäumte Dopingkontrolle.

- d) Artikel B.2.2 findet keine Anwendung oder (falls anwendbar) wurde eingehalten.
- e) Die Nichtverfügbarkeit des Athleten war zumindest fahrlässig. Es wird widerlegbar angenommen, dass der Athlet die versäumte Kontrolle fahrlässig verursacht hat, sofern nachgewiesen ist, dass er zwar über die Verpflichtungen informiert worden war, diese jedoch nicht erfüllt hat.

B.3. Resultatmanagement

B.3.1 Die für das Resultatmanagement zuständige Organisation wird gemäss Artikel 7.1.3 Doping-Statut bestimmt.

Kommentar zu Artikel B.3.1

Wenn eine ADO einen Athleten aus ihrem Kontrollpool entfernt, nachdem sie bei ihm einen oder zwei Meldepflichtverstösse festgestellt hat, und der Athlet in den Kontrollpool einer anderen ADO aufgenommen wird, wird die andere Organisation in Bezug auf alle Meldepflichtverstösse des Athleten einschliesslich der von der ersten ADO festgestellten Verstösse die für das Resultatmanagement zuständige Organisation.

B.3.2 Scheint ein Meldepflichtverstoss begangen worden zu sein, gilt für das Resultatmanagement, was folgt.

- a) Wenn der offenkundige Meldepflichtverstoss durch eine versuchte Dopingkontrolle des Athleten entdeckt wurde, erhält Antidoping Schweiz vom Dopingkontrollpersonal einen Bericht über den gescheiterten Versuch. Hat Antidoping Schweiz eine Dopingkontrolle bei Dritten in Auftrag gegeben und ist nicht die für die Dopingkontrolle zuständige Organisation, sondern nur für das Resultatmanagement, leitet die Auftragnehmerin den Bericht über den gescheiterten Versuch unverzüglich Antidoping Schweiz weiter und unterstützt diese im Anschluss gegebenenfalls darin, vom Dopingkontrollpersonal Informationen über den möglichen Meldepflichtverstoss einzuholen.
- b) Antidoping Schweiz prüft die Akte um festzustellen, ob alle Anforderungen von Artikel B.2 erfüllt sind. Sie holt gegebenenfalls Informationen von Dritten ein.
- c) Kommt Antidoping Schweiz zum Schluss, dass die einschlägigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, informiert sie grundsätzlich die WADA, den Internationalen oder Nationalen Sportverband sowie die ADO, die den Meldepflichtverstoss entdeckt hatte, und sie nennt die Gründe für ihren Entscheid. Jede dieser Organisationen kann Berufung gemäss Artikel 13 Doping-Statut einlegen.
- d) Kommt Antidoping Schweiz zum Schluss, dass sämtliche der einschlägigen Voraussetzungen gemäss Artikel B.2 erfüllt sind, benachrichtigt sie den Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Begehung des offenkundigen Meldepflichtverstosses. Die Benachrichtigung muss ausreichend Angaben enthalten, damit der Athlet sinnvoll Stellung nehmen kann, und dem Athleten eine angemessene Frist für seine Stellungnahme setzen. Mit der Benachrichtigung wird der Athlet auch darauf hingewiesen, dass drei Meldepflichtverstösse innerhalb von 12 Monaten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.4 Doping-Statut darstellen, und ob weitere Meldepflichtverstösse in den vergangenen 12 Monaten gegen ihn erfasst sind. Im Fall eines Meldepflichtversäumnisses ist der Athlet in der Benachrichtigung auch darauf hinzuweisen, dass er zur Vermeidung eines weiteren Meldepflichtverstosses die fehlenden Informationen zum Aufenthaltsort bis zu der in der Benachrichtigung genannten Frist von höchstens 48 Stunden ab Zustellung der Benachrichtigung nachreichen muss.
- e) Nimmt der Athlet nicht fristgemäss Stellung, stellt Antidoping Schweiz den Meldepflichtverstoss fest.
- f) Nimmt der Athlet innerhalb der Frist Stellung, prüft Antidoping Schweiz, ob seine Stellungnahme ihren ursprünglichen Entscheid, dass alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflichtverstosses erfüllt sind, ändert.

Falls ja, benachrichtigt sie den Athleten, die WADA, den Internationalen oder Nationalen Sportverband sowie die ADO, die den Meldepflichtverstoss entdeckt hatte, und sie nennt die Gründe für ihren Entscheid. Jede dieser Organisationen kann Berufung gemäss Artikel 13 Doping-Statut einlegen.

Falls nicht, benachrichtigt sie den Athleten unter Angabe der Gründe und setzt eine angemessene Frist für einen Antrag auf administrative Überprüfung ihres Entscheids.

- g) Beantragt der Athlet nicht innerhalb der eingeräumten Frist eine administrative Überprüfung, stellt Antidoping Schweiz den Meldepflichtverstoss fest.

Beantragt der Athlet innerhalb der Frist eine administrative Überprüfung, wird diese anhand der Aktenlage von einem oder mehreren nicht an der Bewertung des offenkundigen Meldepflichtverstosses Beteiligten mit voller Kognition durchgeführt.

- h) Gelangt die Überprüfungsinstanz zum Ergebnis, dass nicht sämtliche Anforderungen für das Aussprechen einer Verwarnung erfüllt sind, wird der

begründete Entscheid dem Athleten, Antidoping Schweiz und dem Nationalen Sportverband mitgeteilt.

Wenn alle Anforderungen für das Aussprechen einer Verwarnung erfüllt sind, wird diese endgültig festgestellt.

- B.3.3** Antidoping Schweiz meldet eine Verwarnung wegen eines Meldepflichtverstosse der WADA und alle anderen zuständigen ADOs via ADAMS.
- B.3.4** Werden gegen einen Athleten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten drei Meldepflichtverstösse erfasst, benachrichtigt Antidoping Schweiz den Athleten und andere ADOs gemäss Artikel 5 über den Vorwurf eines Verstosses nach Artikel 2.4 Doping-Statut und setzt das Resultatmanagement gemäss Artikel 5 f. fort.

Anhang C – Verfahren für den biologischen Athletenpass

C.1. Administratives Verfahren

C.1.1 Der vorliegende Anhang gilt für alle Module des biologischen Athletenpasses, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt oder durch den Kontext vorgegeben.

C.1.2 Die Prozesse sind von einer APMU im Auftrag der für den biologischen Athletenpass zuständigen Organisation zu verwalten. Im Rahmen der ABRM ist die zuständige APMU diejenige von Antidoping Schweiz.

Die APMU überprüft die Profile, um gegebenenfalls zielführende Empfehlungen für die für den biologischen Athletenpass zuständige Organisation zu geben oder bei Bedarf Experten hinzuziehen. Die Verwaltung und Kommunikation der biologischen Daten, die Berichte der AMPU sowie die Überprüfungen durch die Experten werden grundsätzlich in ADAMS eingegeben und von der für den biologischen Athletenpass zuständigen Organisation mit anderen ADOs mit Kontrollbefugnis über den Athleten geteilt, um gegebenenfalls weitere Dopingkontrollen für den Pass zu koordinieren.

C.1.3 Der vorliegende Anhang beschreibt das Vorgehen bei der Überprüfung des biologischen Athletenpasses.

- a) Die Überprüfung beginnt mit der Anwendung des adaptiven Modells.
- b) Im Fall eines atypischen Resultats oder wenn die APMU der Ansicht ist, dass eine Überprüfung aus anderem Grund gerechtfertigt ist, führt ein Experte eine erste Überprüfung durch und formuliert eine Bewertung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen.
- c) Sollte die erste Überprüfung ergeben, dass «wahrscheinlich Doping» vorlag, erfolgt eine Überprüfung des Passes durch drei Experten einschliesslich des Experten, der die erste Überprüfung vorgenommen hatte.
- d) Sollten die drei Experten übereinstimmend zu dem Resultat gelangen, dass «wahrscheinlich Doping» vorlag, wird der Prozess mit der Erstellung einer Dokumentation für den biologischen Athletenpass fortgesetzt.
- e) Ein abnormes Resultat im biologischen Athletenpass wird von der APMU gemeldet, wenn die Meinung der Experten nach einer Überprüfung aller in diesem Stadium verfügbaren Informationen einschliesslich der Dokumentation für den biologischen Athletenpass beibehalten wird.
- f) Der Athlet wird über das abnorme Resultat im biologischen Athletenpass informiert und erhält die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.
- g) Wenn die Experten nach Prüfung der Stellungnahme des Athleten ihre einstimmige Schlussfolgerung aufrechterhalten, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass der Athlet eine verbotene Substanz oder Methode angewendet hat, klagt die für den biologischen Athletenpass zuständige Organisation den Athleten wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen an.

C.2. Initiale Überprüfungsphase

- C.2.1** Das adaptive Modell verarbeitet automatisch Daten zu den biologischen Markern des biologischen Athletenpasses. Diese Marker umfassen primäre Marker, die als die spezifischsten für Doping definiert sind, sowie sekundäre Marker, die alleine oder in Kombination mit anderen Markern den Nachweis für Doping erbringen.

Das adaptive Modell sagt für ein Individuum einen erwarteten Bereich voraus, in den bei Annahme eines normalen physiologischen Zustands eine Reihe von Markerwerten fällt. Ausreisser entsprechen den Werten ausserhalb des 99%-Bereichs, von einer dem 0,5. Perzentil entsprechenden Untergrenze bis zu einer dem 99,5. Perzentil entsprechenden Obergrenze. Eine Spezifität von 99% wird verwendet, um sowohl hämatologisch als auch steroidal abnorme Resultate im biologischen Athletenpass zu erkennen. Im Fall von Sequenzabweichungen (Sequenz der abnormen Resultate im biologischen Athletenpass) beträgt die angewandte Spezifität 99,9%.

- C.2.2** Ein atypisches Resultat im biologischen Athletenpass ist ein durch das adaptive Modell generiertes Resultat, das unter der Voraussetzung eines normalen physiologischen Zustands entweder einen oder mehrere primäre Markerwerte als ausserhalb des intraindividuellen Bereichs des Athleten oder ein Langzeitprofil eines primären Markerwerts (Sequenzabweichungen) als ausserhalb der erwarteten Bereiche liegend ausweist.

- C.2.3** Die APMU kann dem Experten auch einen Pass vorlegen, wenn kein atypisches Resultat vorliegt.

- C.2.4** Für das hämatologische Modul verarbeitet das adaptive Modell automatisch zwei primäre Marker, nämlich die Hämoglobinkonzentration (HGB) und den Stimulationsindex «OFF-Score» (OFFS), und zwei sekundäre Marker, nämlich den prozentualen Retikulozytenanteil (RET%) und den Abnormal Blood Profile Score (ABPS).

Ein abnormes Resultat im biologischen Athletenpass wird generiert, wenn ein HGB- und/oder OFFS-Wert der letzten Dopingkontrolle ausserhalb der erwarteten intraindividuellen Bereiche liegt. Darüber hinaus wird auch das Langzeitprofil, das sich aus den letzten (bis zu) fünf gültigen HGB- und/oder OFFS-Werten zusammensetzt, als atypisches Resultat im biologischen Athletenpass betrachtet, wenn es von den durch das adaptive Modell ermittelten erwarteten Bereichen abweicht. Ein atypisches Resultat wird ausschliesslich durch das adaptive Modell anhand der Werte der primären Marker HGB und OFFS oder deren Sequenz generiert.

Im Fall eines atypischen Resultats im biologischen Athletenpass teilt die APMU der für das Resultatmanagement zuständigen Organisation (oder gegebenenfalls der *Testing Authority*) mit, gegebenenfalls auch über die für den biologischen Athletenpass zuständige Organisation, ob die Dopingprobe oder eine begleitende Urinprobe einer Analyse auf Erythropoese-stimulierende Substanzen unterzogen werden soll. Die APMU kann auch Empfehlungen für die Analyse auf Erythropoese-stimulierende Substanzen formulieren, wenn das adaptive Modell eine Anomalie bei den Sekundärmarkern RET% und/oder ABPS feststellt.

- C.2.5** Für das Steroidmodul verarbeitet das adaptive Modell automatisch einen primären Marker, nämlich den T/E-Wert, und vier sekundäre Marker, nämlich die A/T-, A/Etio-, 5 α Adiol/5 β Adiol- und 5 α Adiol/E-Werte.

Werte, die aus einer Dopingprobe stammen, die Anzeichen eines starken mikrobiellen Abbaus gezeigt hat, sowie Verhältnswerte, bei denen eine oder beide Konzentrationen vom Analyzelabor nicht entsprechend dem *Technical Document for Endogenous Anabolic Androgenic Steroids* (TDEAAS) präzise gemessen wurden, dürfen nicht mit dem adaptiven Modell verarbeitet werden. Falls das Analyzelabor einen Störfaktor meldet, der eine Veränderung des Steroidprofils verursachen könnte, wie beispielsweise das Vorhandensein von Ethylglucuronid in der Dopingprobe, beurteilt die APMU, ob das Steroidprofil noch als gültig betrachtet und vom adaptiven Modell verarbeitet werden kann, und ob die Dopingprobe einer Bestätigungsanalyse zu unterziehen ist.

Ein atypisches Resultat im biologischen Athletenpass wird generiert, wenn ein T/E-Wert ausserhalb der erwarteten intraindividuellen Bereiche liegt. Darüber hinaus wird auch das «Langzeitsteroidprofil», das sich aus den (bis zu) fünf letzten gültigen T/E-Werten zusammensetzt, als atypisch betrachtet, wenn es von den, durch das adaptive Modell ermittelten, erwarteten Bereichen abweicht.

Beim «Langzeitsteroidprofil» löst ein, durch einen atypisch hohen T/E-Wert hervorgerufenen, atypisches Resultat im biologischen Athletenpass auf ADAMS eine im TDEAAS geregelte Benachrichtigung zur Anforderung einer Bestätigungsanalyse aus. Wenn das adaptive Modell eine Anomalie in einem der anderen Werte des «Steroidprofils» (A/T, A/Etio, 5 α Adiol/5 β Adiol und 5 α Adiol/E) feststellt, sollte die APMU die für das Resultatmanagement zuständige Organisation (oder gegebenenfalls die *Testing Authority*) im Bericht der APMU oder gegebenenfalls über die für den biologischen Athletenpass zuständige Organisation informieren, ob die Dopingprobe einer Bestätigungsanalyse unterzogen werden sollte.

C.2.6 Wenn die Dopingprobe das erste und einzige Resultat in einem Pass darstellt oder wenn die Dopingprobe keinem Dopingkontrollformular in ADAMS zugeordnet werden kann, markiert ADAMS das Resultat als verdächtiges Steroidprofil, falls das Steroidprofil der Dopingprobe irgendwelche der im TDEAAS genannten Kriterien erfüllt, und das Analyzelabor sowie die für Dopingkontrollen zuständige Organisation erhalten von ADAMS eine Benachrichtigung zur Anforderung einer Bestätigungsanalyse für ein verdächtiges Steroidprofil. In diesen Fällen hat die *Testing Authority* nach Rücksprache mit dem Analyzelabor innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu bestätigen, ob das Resultat vom Analyzelabor zu bestätigen ist oder nicht. Wenn die *Testing Authority* das Analyzelabor anweist, keine Bestätigungsanalyse durchzuführen, hat sie dem Analyzelabor die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen, das den Kontrollbericht für die Dopingprobe in ADAMS entsprechend aktualisiert. Wenn keine Begründung vorliegt, führt das Analyzelabor die Bestätigungsanalysen durch.

C.2.7 Bei einer Abweichung von den WADA-Vorschriften für den biologischen Athletenpass in der Erhebung, dem Transport und der Analyse der Dopingprobe wird das Markerresultat der von der Nichtkonformität betroffenen Dopingprobe bei den Berechnungen des adaptiven Modells nicht berücksichtigt.

Ein Markerresultat, das von der Nichtkonformität nicht betroffen ist, kann bei den Berechnungen des adaptiven Modells weiterhin berücksichtigt werden. In diesem Fall gibt die APMU spezifische Erklärungen ab, die die Aufnahme der Resultate stützen. In allen Fällen bleibt die Eintragung der Dopingprobe im biologischen Athletenpass bestehen. Die Experten können alle Resultate in ihre Überprüfung einbeziehen, sofern sie ihre Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Nichtkonformität stichhaltig begründen können.

- C.2.8** Ein Pass, der ein atypisches Resultat im biologischen Athletenpass ergeben hat oder bei dem eine Überprüfung aus anderem Grund gerechtfertigt ist, ist von der APMU in ADAMS an einen Experten zur Überprüfung zu senden. Dies sollte innerhalb von sieben Tagen nach der Generierung des atypischen Resultats im biologischen Athletenpass in ADAMS erfolgen. Die Überprüfung des Passes erfolgt auf der Grundlage des Passes und anderer verfügbarer grundlegender Informationen (beispielsweise Wettkampfpläne) dergestalt, dass der Experte die Identität des Athleten nicht erkennen kann.

Kommentar zu Artikel C.2.8

Wenn ein Analyselabor ein atypisches Resultat im biologischen Athletenpass berichtet, welches durch einen atypisch hohen T/E-Wert verursacht wurde, wird die Dopingprobe einer Bestätigungsanalyse einschliesslich einer GC/C/IRMS-Analyse unterzogen. Im Fall eines negativen oder nicht schlüssigen Resultats der GC/C/IRMS-Bestätigungsanalyse hat die APMU eine Überprüfung durch einen Experten zu veranlassen. Eine Überprüfung durch die APMU oder einen Experten ist nicht erforderlich, wenn die GC/C/IRMS-Bestätigungsanalyse ein abnormes Analyseresultat ergibt.

Wenn ein Pass erst kürzlich von einem Experten überprüft wurde und die für den biologischen Athletenpass zuständige Organisation im Begriff ist, eine zielgerichtete Kontrollstrategie beim Athleten durchzuführen, kann die APMU die Überprüfung eines Passes, der ein atypisches Resultat im biologischen Athletenpass aufgrund einer der in diesem Zusammenhang entnommenen Dopingproben ergeben hat, bis zum Abschluss der geplanten Kontrollserie aufschieben. In diesen Fällen muss die APMU in ihrem Bericht den Grund für den Aufschub der Überprüfung des Passes eindeutig angeben.

Wenn das erste und einzige Resultat in einem Pass durch das adaptive Modell als atypisches Resultat im biologischen Athletenpass gekennzeichnet ist, kann die APMU die Erhebung einer zusätzlichen Dopingprobe empfehlen, bevor die initiale Überprüfung durch den Experten veranlasst wird.

Ein Pass kann auch ohne Vorliegen eines atypischen Resultats im biologischen Athletenpass zur Überprüfung an einen Experten gesandt werden, dies wenn der Pass Elemente enthält, die eine Überprüfung aus anderem Grund rechtfertigen. Elemente dieser Art sind namentlich:

- a) im adaptiven Modell nicht berücksichtigte Daten,
- b) jegliche anormale Werte und/oder Schwankungen von Markern,
- c) Anzeichen einer Hämodilution im hämatologischen Pass,
- d) Steroidwerte im Urin unterhalb der entsprechenden Quantifizierungslimite des Assays,
- e) ermittlungstechnische Informationen in Bezug auf den betreffenden Athleten.

Eine, in den oben genannten Situationen, eingeleitete Überprüfung durch einen Experten kann zu denselben Konsequenzen führen wie eine durch ein atypisches Resultat im biologischen Athletenpass ausgelöste Überprüfung durch einen Experten.

- C.2.9** Bei der Bewertung eines Passes wägt ein Experte die Wahrscheinlichkeit, dass der Pass das Resultat einer Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode ist, gegen die Wahrscheinlichkeit ab, dass er das Resultat eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands ist, um eine der folgenden Bewertungen abzugeben: «normal», «verdächtig», «wahrscheinlich Doping» oder «wahrscheinlich medizinischer Zustand».

Kommentar zu Artikel C.2.9

Bei der Bewertung einander widersprechender Einschätzungen bewertet der Experte die Wahrscheinlichkeit jedes Vorschlags auf der Grundlage der für diese Einschätzung vorliegenden Beweise. Letztlich bestimmen die relativen Wahrscheinlichkeiten (das heisst das Verhältnis der Wahrscheinlichkeiten) der einander widersprechenden Einschätzungen die Einschätzung des Experten.

Um trotz Fehlen eines atypischen Resultats im biologischen Athletenpass zu der Schlussfolgerung «wahrscheinlich Doping» zu gelangen, muss der Experte zu der Auffassung gelangen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass der Pass das Resultat der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode ist, und dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass der Pass das Resultat eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands ist.

- C.2.10** Abhängig vom Resultat der initialen Überprüfungsphase ergreift die APMU die angezeigten Massnahmen.

C.3. Überprüfung durch drei Experten

- C.3.1** Sollte die Meinung des Experten der initialen Überprüfung, hängig anderer Erklärungen, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, «wahrscheinlich Doping» sein, wird der Pass sodann von der APMU an zwei weitere Experten zur Überprüfung gesendet. Der Versand sollte innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Erhalt des Berichts der initialen Überprüfung erfolgen. Diese zusätzlichen Überprüfungen sind ohne Kenntnis der initialen Überprüfung durchzuführen. Die drei Experten bilden nun das Expertengremium, dem der Experte der initialen Überprüfung sowie die beiden anderen Experten angehören.
- C.3.2** Die Überprüfung durch die drei Experten muss, wo anwendbar, nach demselben Verfahren erfolgen, das in Artikel C.2 festgehalten ist. Die drei Experten geben ihre jeweiligen Berichte innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Anfrage in ADAMS ein.
- C.3.3** Die APMU ist für die Kommunikation mit den Experten und für die Beratung der für den biologischen Athletenpass zuständigen Organisation bezüglich der anschliessenden Expertenbewertung verantwortlich. Die Experten können weitere Informationen anfordern, die sie für ihre Überprüfung als relevant erachten, insbesondere Informationen zum Gesundheitszustand, zum Wettkampfplan und zu den Analyseresultaten der Dopingproben. Diese Anfragen werden via die APMU an die für den biologischen Athletenpass zuständige Organisation weitergeleitet.
- C.3.4** Eine einstimmige Meinung der drei Experten ist notwendig, um zum Befund eines abnormen Resultats im biologischen Athletenpass zu gelangen, was voraussetzt, dass alle drei Experten eine Meinung im Sinne von «wahrscheinlich Doping» abgeben. Allen drei Experten müssen exakt dieselben Daten zur Verfügung stehen, auf deren Grundlage ihr Votum zum Pass des Athleten zustande kommt.
- C.3.5** Um in Abwesenheit eines atypischen Resultats im biologischen Athletenpass zu der Schlussfolgerung «wahrscheinlich Doping» zu gelangen, muss das Expertengremium einstimmig zu der Auffassung gelangen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass der Pass das Resultat der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode ist, und dass es keine vernünftig erklärbare Hypothese gibt, dass der Pass das Resultat eines normalen physiologischen Zustands ist und dass es in hohem Mass unwahrscheinlich ist, dass das Resultat auf einen pathologischen Zustand zurückzuführen ist.
- C.3.6** Wenn zwei Experten den Pass mit «wahrscheinlich Doping» bewerten und der dritte mit «verdächtig» und weitere Informationen anfordert, hat sich die APMU vor der abschliessenden Erstellung seines Gutachtens mit dem Expertengremium zu beraten. Die Gruppe kann sich auch von einem geeigneten externen Experten beraten lassen, was allerdings unter Wahrung strenger Vertraulichkeit im Hinblick auf die personenbezogenen Daten des Athleten erfolgen muss.

- C.3.7** Wenn unter den drei Experten keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, hat die APMU den Pass als «verdächtig» zu melden, ihren Bericht zu aktualisieren und zu empfehlen, dass die zuständige Organisation gegebenenfalls weitere Dopingkontrollen durchführt und/oder Informationen über den Athleten sammelt.

C.4. Expertenbericht

- C.4.1** Wenn alle drei Experten eine einstimmige Meinung im Sinne von «wahrscheinlich Doping» abgeben, hat die APMU in ihrem Bericht die Bewertung als «wahrscheinlich Doping» zu veröffentlichen und eine Telefonkonferenz mit dem Expertengremium zu organisieren, um die nächsten Schritte in der Sache einzuleiten, darunter die Erstellung der Dokumentation für den biologischen Athletenpass und die Erstellung des gemeinsamen Expertenberichts. In Vorbereitung auf diese Telefonkonferenz stimmt sich die APMU mit der zuständigen Organisation ab, um alle potenziell relevanten Informationen zusammenzustellen, die an die Experten weitergegeben werden sollen (beispielsweise suspekte Analysresultate, Ermittlungserkenntnisse sowie pathophysiologische Informationen).
- C.4.2** Nach der Erstellung wird die Dokumentation für den biologischen Athletenpass von der APMU an das Expertengremium geschickt, das die Dokumentation prüft und einen gemeinsamen von allen drei Experten zu unterschreibenden Expertenbericht erstellt. Die Schlussfolgerung des gemeinsamen Expertenberichts wird ohne Beteiligung der für den biologischen Athletenpass zuständigen Organisation formuliert. Das Expertengremium kann zusätzliche Informationen von der APMU anfordern.
- C.4.3** In diesem Stadium wird die Identität des Athleten zwar nicht erwähnt, jedoch wird akzeptiert, dass spezifische zur Verfügung gestellte Informationen eine Identifizierung des Athleten ermöglichen können. Die Gültigkeit des Verfahrens wird dadurch nicht beeinträchtigt.

C.5. Erklärung eines abnormen Resultats

- C.5.1** Bestätigt das Expertengremium seine einstimmige Meinung im Sinne von «wahrscheinlich Doping», hat die APMU ein abnormes Resultat im biologischen Athletenpass einschliesslich einer schriftlichen Erklärung, der Dokumentation und des gemeinsamen Expertenberichts in ADAMS einzugeben.
- C.5.2** Nach der Überprüfung der Dokumentation für den biologischen Athletenpass und des gemeinsamen Expertenberichts muss die zuständige Organisation:
- a) den Athleten über das abnorme Resultat im biologischen Athletenpass gemäss Artikel 5.3 informieren,
 - b) dem Athleten die Dokumentation für den biologischen Athletenpass und den gemeinsamen Expertenbericht zur Verfügung stellen,
 - c) den Athleten auffordern, innert nützlicher Frist eine Stellungnahme zu den zur Verfügung gestellten Daten zu einzureichen.

C.6. Überprüfung der Erklärung, Resultatmanagement und Disziplinarverfahren

C.6.1 Nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten, leitet die APMU diese an das Expertengremium zur Überprüfung weiter, zusammen mit allen zusätzlichen Informationen, die das Expertengremium für notwendig erachtet, um dessen Meinung in Abstimmung mit der zuständigen Organisation und der APMU abzugeben. In diesem Stadium ist die Überprüfung nicht mehr anonym. Das Expertengremium muss den Fall erneut bewerten und zu einem der folgenden Resultate gelangen:

- a) einstimmige Meinung im Sinne von «wahrscheinlich Doping» auf der Grundlage der Informationen im Pass und einer eventuellen Stellungnahme des Athleten, oder
- b) keine einstimmige Meinung mehr.

Kommentar zu Artikel C.6.1

Die erneute Bewertung erfolgt auch, wenn der Athlet keine Stellungnahme einreicht.

C.6.2 Wenn das Expertengremium seine Meinung gemäss Artikel C.6.1 lit. a abgibt, ist die für den biologischen Athletenpass zuständige Organisation von der APMU zu informieren und der Athlet gemäss Artikel 7 ABRM anzuklagen.

C.6.3 Wenn das Expertengremium seine Meinung gemäss Artikel C.6.1 lit. b abgibt, hat die APMU ihren Bericht zu aktualisieren und der für den biologischen Athletenpass zuständigen Organisation zu empfehlen, weitere Dopingkontrollen durchzuführen und/oder gegebenenfalls Informationen über den Athleten zu sammeln. Die zuständige Organisation informiert den Athleten und die WADA über das Resultat der Überprüfung.

C.7. Zurücksetzen des biologischen Athletenpasses

C.7.1 Wird beim Athleten ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage des Passes festgestellt, wird der Pass des Athleten von der zuständigen Organisation zu Beginn der betreffenden Sperre zurückgesetzt, und es wird eine neue Identifikationsnummer für den biologischen Athletenpass in ADAMS vergeben.

C.7.2 Wird bei einem Athleten ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf einer anderen Grundlage als dem biologischen Athletenpass festgestellt, bleiben der Blut- und/oder der Steroidpass in Kraft, sofern die verbotene Substanz oder Methode nicht eine Veränderung der hämatologischen Marker oder der Steroidmarker verursacht hat. Die zuständige Organisation berät sich nach einem abnormen Analyseresultat mit der APMU, um festzulegen, ob ein Zurücksetzen des Passes gerechtfertigt ist. In diesen Fällen wird das Profil des Athleten ab dem Zeitpunkt des Beginns der Sanktion zurückgesetzt.